Bekanntmachung

der S A T Z U N G

über die Einschränkung und Untersagung von Stellplätzen in der Stadt Gummersbach (Stellplatzeinschränkungssatzung) vom 26.02.2019

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2018 (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Stellplatzeinschränkungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Gummersbach wird ein Einschränkungsbereich nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BauO gebildet. Die Abgrenzung dieses Einschränkungsbereiches ist in dem beigefügten Plan im Maßstab 1:2000 durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(1) Für im Geltungsbereich gelegene bauliche Anlagen und andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. einem anderen im Geltungsbereich gelegenen Grundstück untersagt. Zulässig bleibt die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Wohnnutzungen und Behinderten-Stellplätze im Geltungsbereich der Satzung.

(2) Soweit Stellplätze und Garagen nach Absatz 1 nicht hergestellt werden dürfen, ist die Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze durch Zahlung eines Ablösebetrages an die Stadt Gummersbach zu erfüllen. Die Höhe des Ablösungsbetrages ergibt sich aus der Stellplatzablösesatzung der Stadt Gummersbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzeinschränkungssatzung vom 16.11.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

(b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

(c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Einschränkung und Untersagung von Stellplätzen in der Stadt Gummersbach (Stellplatzeinschränkungssatzung) vom 26.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 27.02.2019

Stadt Gummersbach
Frank Helmenstein
Bürgermeister

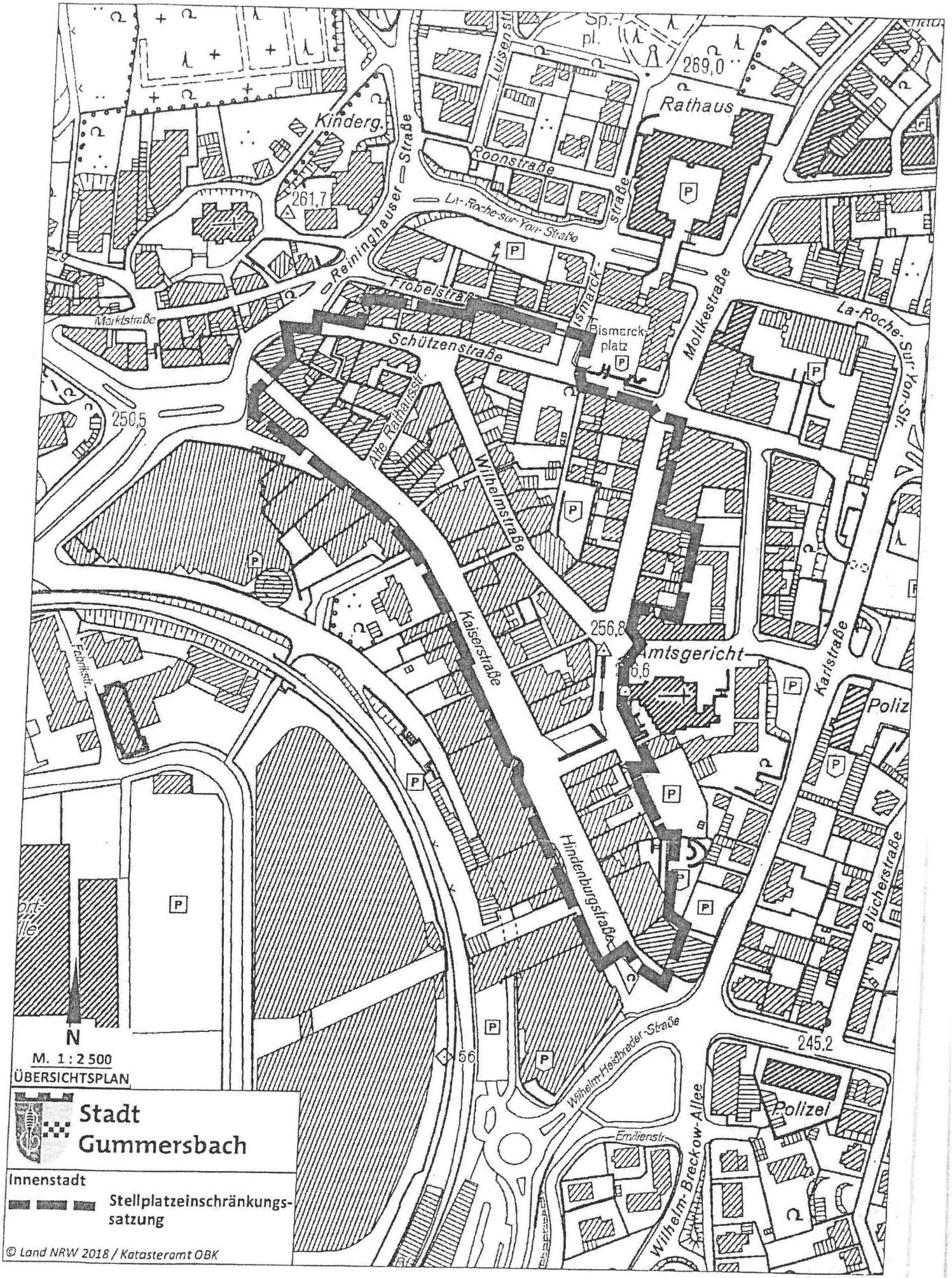
Kinderg.
Reininghauser Straße
261,7
Luisenstr.
Sp.-pl.
269,0
Rathaus
Roonstraße
La-Roche-sur-Yon-Straße
Bismarckstraße
Moltkestraße
La-Roche-Sur-Yon-Str.
Frobelstraße
Marktstraße
Schützenstraße
Bismarck-platz
250,5
Alte Rathausstr.
Wilhelmstraße
Kaiserstraße
256,8
Amtsgericht
Karlstraße
Poliz
Fabrikstr.
Hindenburgstraße
Blücherstraße
Wilhelm-Heidkroeder-Straße
245,2
Polizei
Emdenstr.
Wilhelm-Breckow-Allee
N
M. 1 : 2 500
ÜBERSICHTSPLAN
Stadt
Gummersbach
Innenstadt
Stellplatzeinschränkungs-satzung
© Land NRW 2018 / Katasteramt OBK